

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 242/2014****vom 24. Oktober 2014****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2015/1466]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird Nummer 27c (Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

„, geändert durch:

— **32014 R 0538**: Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Abl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113)“.

2. Die Anpassungen a) und b) werden die Anpassungen b) und c).

3. Die folgende Anpassung wird eingefügt:

„a) In Artikel 8 Absatz 2 werden die Worte ‚17. September 2014‘ durch die Worte ‚3 Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 242/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Oktober 2014‘ in Bezug auf die EFTA-Staaten ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ Abl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.